

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 18 Absatz 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 23. Juni 2010 in der Fassung vom 27.06.2012, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 8 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Die Anlage 1 zur Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten wird wie beiliegend geändert.

Die Anlage 1 zur Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft.

Ulm,

Ivo Gönner
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten**Zuschüsse für die Schülerbeförderung**

	DING Stadtgebiet Ulm		DING 2 Waben		DING 3 Waben		DING 4 Waben		DING 5 Waben		DING 6 Waben		DING 7 Waben		DING 8 Waben		DING 9 Waben	
	normal	erhöht	normal	erhöht	normal	erhöht	normal	erhöht	normal	erhöht	normal	erhöht	normal	erhöht	normal	erhöht	normal	erhöht
Grundschulen Werkrealschulen Klasse 5 - 9 Berufsvorbereitungsjahr BVJ Berufseinsteigerjahr BEJ Gemeinschaftsschulen Klasse 1 - 4	5,50	15,50	5,50	15,50	9,50	19,50	13,50	23,50	17,50	27,50	21,50	31,50	25,50	35,50	29,50	39,50	33,50	43,50
Werkrealschulen Klasse 10 Gemeinschaftsschulen ab Klasse 5 Realschulen Gymnasien Berufliche Vollzeitschulen	3,50	10,50	3,50	10,50	7,50	14,50	11,50	18,50	15,50	22,50	19,50	26,50	23,50	30,50	27,50	34,50	31,50	38,50